

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis vom 20.10.2014 hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 20.10.2014 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

(2)

Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit die Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen die Abfallentsorgung durch die AWIGO durchführen lassen. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der Leistungen direkt durch die AWIGO.

(3)

Der Landkreis Osnabrück beauftragt die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (AWIGO) gem. § 12 Abs. 1 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1)

Für Grundstücke, die ausschließlich oder teilweise wohnlich genutzt und mit Müllgroßbehältern (MGB) 30 bis 1.100 l entsorgt werden, setzen sich die zu zahlenden Gebühren aus

- a) einer Grundstücksgrundgebühr,
- b) einer Behälter-/Sackgrundgebühr, die nach dem Volumen und der Anzahl der Restabfallbehälter berechnet wird und
- c) einer Leistungsgebühr, die nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfahren berechnet wird,

zusammen (kombinierter Maßstab).

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

(2)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Gebühren und Gebührensätze

(1)

Die Gebühr für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, wird nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfuhrungen bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|--------|
| a) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei vierwöchentlichem Rhythmus | 0,53 € |
| b) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei zweiwöchentlichem Rhythmus | 1,06 € |
| c) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei wöchentlichem Rhythmus | 2,12 € |
| d) Leistungsgebühr Bioabfall je Liter im zweiwöchentlichem Rhythmus | 0,42 € |

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(2)

Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen, für dessen Grundstück die Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, eine jährliche Grundgebühr zur Deckung eines Teils der Fixkosten der gesamten Einrichtung „Abfallwirtschaft“ erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundstücksgrundgebühr | 77,64 € |
| b) Behälter-/ Sackgrundgebühr je Restmüllbehälter | |
| a. Volumen 30 l | 20,40 € |
| b. Volumen 60 l | 21,00 € |
| c. Volumen 120 l | 22,80 € |
| d. Volumen 180 l | 23,28 € |
| e. Volumen 240 l | 25,44 € |
| c) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im vierwöchentlichen Rhythmus | 72,24 € |
| d) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im zweiwöchentlichen Rhythmus | 114,48 € |
| e) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im wöchentlichen Rhythmus | 198,72 € |

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(3)

Für die nachfolgenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) Zusatzbeistellsack | |
| a. Restmüllsack | 3,00 € |
| b. Bioabfallsack | 0,43 € |

(4)

Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Kleinmengen sind, soweit nichts Anderes genannt ist, Mengen bis 1,0 m³. Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| a) Restabfall, Sperrmüll und Bau- und Abbruchabfälle (Beispiele: Styropor, Bausolierung, Dämmmaterial ¹ , Kunststoffolie mit schädlichen Anhaftungen, Fensterglas) | |
| a. Lose angeliefert, ab 200 Kg, je Mg | 142,86 € |
| b. Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen | je 0,25 m ³ 6,25 €
bis 0,1 m ³ 2,50 € |
| c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m ³ | 25,00 € |
| d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m ³ | 50,00 € |
| b) Altpapier, ohne Mengenbegrenzung gebührenfrei | |
| c) Grünabfall, | |
| a. Anlieferung die ersten zwei Kubikmeter gebührenfrei | |
| b. Je weitere 0,5 m ³ | 6,00 € |
| d) Altmetalle gebührenfrei | |
| e) Altholz | |
| a. Ohne schädliche Anhaftungen (Kat. A I bis A III) | |
| i. Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen | je 0,25 m ³ 5,00 € |
| ii. Anlieferungen ab 200 Kg, je Mg | 66,67 € |
| iii. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m ³ | 20,00 € |
| b. Mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV) und kontaminiert (z. B. Teeröl) | |
| i. Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen | bis 0,25 m ³ 8,75 € |
| ii. Anlieferungen ab 200 Kg, je Mg | 116,67 € |
| iii. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m ³ | 35,00 € |
| f) Bauschutt, je 0,1 m ³ | 3,50 € |
| g) PP- PE-Kunststoffe gebührenfrei | |
| h) Altreifen | |
| a. Pkw, pro Stück ohne Felge | 2,00 € |
| b. Pkw, pro Stück mit Felge | 4,00 € |
| c. Lkw, pro Stück | 15,00 € |

¹ < 5 Vol. % HBCD –haltige Abfälle im Gemisch

d. Traktor, pro Stück	30,00 €
i) Elektronikschrott gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz gebührenfrei	
j) Asbesthaltige Abfälle	
a. Je 0,25 m ³	33,75 €
b. ab 200 Kg, je Mg	122,73 €

Gemäß des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWIGO verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg nicht über die Verwiegung, sondern über Kubikmeterpreis abzurechnen.

(5)

Für Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder Entfernung von Beimengungen und Störstoffen sowie für außerhalb der Öffnungszeiten gewünschte Sonderöffnungen der Entsorgungsanlagen erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Gebühren um den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Zeit- und Sachaufwand. Sie betragen je angefangene halbe Arbeitsstunde 20 Euro.

(6)

Pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/s Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gem. 16 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung gebührenfrei. Unter einem Tauschvorgang wird der Tausch von einem oder mehrerer zugelassener MGB verstanden. Für jeden weiteren Tauschvorgang wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist der Benutzungspflichtige gem. § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt entsprechend im Fall gemeinschaftlicher Entsorgung gem. § 16 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Zusatzabfallsäcken ist der Erwerber.

(4)

Gebührenpflichtig bei der einmaligen oder vorübergehenden Nutzung von Müllgroßbehältern 1.100 l ist der Benutzer.

(5)

Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 3 Abs. 3) ist der Auftraggeber.

(6)
Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 4) ist der Anlieferer.

§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1)
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 2 und 3) entsteht die Gebührenschild mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2)
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens der/ des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3)
Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschild

(1)
Die Benutzungsgebühr wird im Auftrag und Namen des Landkreises von der AWIGO oder durch den Landkreis selbst festgesetzt.

(2)
Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschild zum Zeitpunkt der Änderung.

(3)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 wird im Regelfall an den für die Grundsteuer festgelegten Zahlungsterminen zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Das sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4)

Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 3 Abs. 3) und für die Anlieferung (§ 3 Abs. 4) werden vom Landkreis oder seinem Beauftragten unmittelbar erhoben. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(5)

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet.

(6)

Vom Landkreis mit der Wahrnehmung von Abfallentsorgungsaufgaben beauftragte Dritte sind befugt, von Benutzern ihrer Anlage/ Einrichtung die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren im Auftrage und Namen des Landkreises zu erheben.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Ändert sich die Person des Gebührenschuldners, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der AWIGO, die gem. § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

10
Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in der Fassung vom 20.10.2014 außer Kraft.

Dr. Lübbersmann

Landrat